

# Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

vom 27. November 2023

---

I.

Der Erlass RB 187.12 (Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 17. Februar 2014) (Stand 1. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

## *Ingress (geändert)*

Grundlage und Leitlinie für das Leben und Handeln der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau ist das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

*Wir glauben an Gott, den allmächtigen Vater und Schöpfer, der uns berufen hat zu seiner Kindschaft und zum ewigen Leben,  
an Jesus Christus, den Sohn Gottes, in welchem wir die Erlösung haben von unseren Sünden und die Versöhnung mit Gott,  
und an den heiligen Geist, der uns erneuert nach dem Bilde Gottes zu wahrhafter Gerechtigkeit und Heiligkeit.*

*Amen.*

(Thurgauer Bekenntnis von 1874)

## § 86 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4

<sup>3bis</sup> Die Kirche berücksichtigt die Anliegen und spezifischen Bedürfnisse von jungen Erwachsenen ab dem Konfirmationsalter. Sie ermöglicht ihnen, Gemeinschaft zu erleben und den Glauben zu teilen.

<sup>4</sup> Dazu erlässt die Synode eine Verordnung zu den drei Bereichen:

d) (neu) Junge Erwachsene ab dem Konfirmationsalter

## § 106 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Aufgabe und Ziel des Konfirmationsjahrs ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde und dem kirchlichen Liedgut vertraut zu machen, sie zum Glauben zu ermutigen sowie die Fähigkeit zu fördern, als Christen zu leben. Dabei sollen die Jugendlichen Möglichkeiten erhalten, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.

§ 107 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Kirchenvorsteherschaft kann auch andere entsprechend ausgebildete Personen mit der Leitung beauftragen.

§ 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

*Umfang und Zeitpunkt (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Konfirmationsunterricht umfasst mindestens 40 Lektionen und beinhaltet Gemeinschaft fördernde Aktivitäten und Veranstaltungen. Zudem wird der Unterricht mit einem Lager oder Wochenende ergänzt.

<sup>2</sup> Der Konfirmationsunterricht beginnt in der Regel im dritten Schuljahr der Sekundarstufe I.

§ 109 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche, welche aufgrund einer Beeinträchtigung oder besonderen Situation die Regelungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen können, ist eine angepasste Lösung für den Konfirmationsunterricht und die Konfirmation zu suchen, damit diese erfolgen kann.

<sup>3</sup> Über weitere Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

§ 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Es wird der Konfirmationsunterricht der Kirchgemeinde des Wohnsitzes besucht.

<sup>2</sup> Für Gesuche um Zuteilung zu einer anderen Gruppe innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.

§ 112 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Im Konfirmationsjahr besucht der Pfarrer oder die Pfarrerin oder die zuständige Person die Eltern der Konfirmanden und Konfirmandinnen.

§ 113 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, die mit der Taufe verbundene Einladung zu einem christlichen Leben zu bekräftigen.

§ 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

*Form, Leitung und Ort (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Konfirmation findet nach Teilnahme am Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.

<sup>2</sup> Wenn die Leitung des Konfirmationsunterrichts bei einer anderen Person als einer Pfarrperson liegt, kann die Konfirmationsfeier gemeinsam mit der Pfarrperson gestaltet werden. Der Einbezug von weiteren Personen, die im Konfirmationsunterricht mitwirken, ist anzustreben.

<sup>3</sup> Wird der Konfirmationsunterricht zusammen mit einer anderen Kirchgemeinde durchgeführt, so kann die Konfirmation gemeinsam in einer Kirchgemeinde stattfinden oder in der jeweiligen Kirchgemeinde der Jugendlichen.

§ 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die regelmässige Teilnahme am Konfirmationsunterricht sowie an weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen und den Gottesdiensten im Rahmen der gemeindeeigenen Regelung sind Voraussetzung für die Konfirmation.

<sup>2</sup> Wenn ein Konfirmand oder eine Konfirmandin aufgrund Abs. 1 von der Konfirmation ausgeschlossen werden soll, ist ein Beschluss der Kirchenvorsteherschaft notwendig.

Titel nach § 120 (neu)

## 7f. Junge Erwachsene

§ 120a (neu)

Grundsatz

<sup>1</sup> Die besonderen Bedürfnisse und Begabungen junger Erwachsener ab dem Konfirmationsalter sollen im Gemeindeleben Raum erhalten.

§ 120b (neu)

Auftrag und Form

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt die jungen Erwachsenen dabei, ihren persönlichen Glauben zu entdecken und diesen im Alltag zu integrieren. Die Kirchgemeinde bietet Angebote für die Teilnahme und fördert die aktive Beteiligung.

<sup>2</sup> Ist dies in der Kirchgemeinde nicht möglich, kann dies in einer regionalen Zusammenarbeit, kantonale oder interkonfessionell erfolgen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Ein dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss oder Erlass ist der evangelisch-konfessionellen Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn 1500 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt dies verlangen.

Evangelische Synode des Kantons  
Thurgau  
Präsidium  
Pfarrer Haru Vetsch

Aktuariat  
Johanna Pilat  
Pfarrer Steffen Emmelius